



Familienleistungen für Familien mit Einwanderungsge- schichte in Deutschland

Ekaterina Mayer-Sawatzki



Familienleistungen in Deutschland

1. Kindergeld
2. Kinderzuschlag
3. Unterhaltsvorschuss
4. Elterngeld
5. Mutterschaftsgeld, Mutterschutz
6. Pflegeunterstützungsgeld, Pflegezeit, Familienpflegezeit
7. Ehegattensplitting
8. Haushaltsnahe Dienstleistungen
9. Steuerentlastungen, Kinderfreibeträgen
11. Bildung und Teilhabe
12. Familienerholung
13. Mutter-Kind-Kuren oder Vater-Kind-Kuren



I. Kindergeld



Für welche Kinder besteht Anspruch auf Kindergeld?

- Leibliche Kinder („im ersten Grad verwandt“);
- Adoptierte Kinder;
- Stiefkinder (Kinder der*des Ehegatt*in oder eingetragenen Lebenspartner*in), die in den eigenen Haushalt aufgenommen worden sind;
- Enkelkinder, die in den eigenen Haushalt aufgenommen worden sind;
- Pflegekinder

I. Kindergeld



Wie hoch ist das Kindergeld?

Im Jahr 2020 betrug das Kindergeld

- 204 Euro für das erste und zweite Kind,
- 210 Euro für das dritte Kind und
- 235 Euro für jedes weitere Kind.

Ab dem 1. Januar 2021 gelten folgende Beträge:

- 219 Euro für das erste und zweite Kind,
- 225 Euro für das dritte Kind und
- 250 Euro für jedes weitere Kind

I. Kindergeld



Welcher Elternteil erhält das Kindergeld?

- Für ein Kind kann immer nur eine (in der Regel sorgeberechtigte) Person Kindergeld erhalten.
- Es wird normalerweise dem Elternteil gezahlt, bei dem das Kind lebt.
- Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt beider Elternteile, können die Eltern untereinander festlegen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.
- Das gilt auch für getrenntlebende Eltern, wenn das Kind sich in beiden Haushalten in ungefähr gleichem zeitlichem Umfang aufhält.

Wenn die Eltern tot sind oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und es keine andere sorgeberechtigte Person (z.B. Großeltern) gibt, können Kinder einen Antrag auf Kindergeld für sich selbst stellen!

I. Kindergeld



Was ist, wenn die Kinder nicht in Deutschland leben?

Für Kinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie ihren Wohnsitz

- in Deutschland
- oder einem Mitgliedsstaat der EU
- oder in Norwegen, Liechtenstein, Island, der Schweiz, Großbritannien haben.

Wenn sich Kinder in anderen Staaten als den oben genannten aufhalten, müssen sie ihren Lebensmittelpunkt weiterhin im Inland (oder einem der o. g. Staaten) haben.

I. Kindergeld



Was ist, wenn die Kinder nicht in Deutschland leben?

Für Kinder aus der Türkei, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien, deren Eltern den Arbeitnehmer*innenstatus in Deutschland haben, wird das Kindergeld in folgender Höhe ausgezahlt:

- für das erste Kind 5,11 Euro monatlich,
- für das zweite Kind 12,78 Euro monatlich,
- für das dritte und vierte Kind jeweils 30,68 Euro monatlich,
- für jedes weitere Kind jeweils 35,79 Euro monatlich.

I. Kindergeld



Wann besteht für volljährige Kinder ein Anspruch auf Kindergeld?

Bis zum 25. Geburtstag:

- betriebliche/schulische Ausbildung
- Studium
- Allgemeinbildende Schulen
- Praktikum (auch im Ausland)
- Sprachkurse
- Freiwilligendienste (FSJ, FÖJ, BufDi, Erasmus, Jugendfreiwilligendienst, auch im Ausland)
- Wenn das Kind „eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann“

Bei der Unterbrechungen wegen der Mutterschutzfrist oder einer Erkrankung wird das Kindergeld weitergezahlt!

I. Kindergeld



Wann besteht für volljährige Kinder ein Anspruch auf Kindergeld?

Bis zum 21. Geburtstag (ohne Arbeitsplatz und/oder Schule, Studium etc.)

- das Kind ist bei der Arbeitsagentur (auch in einem anderen EU-Staat) arbeitsuchend gemeldet.
- ein Minijob (bis 450 Euro Monatseinkommen)
- eine geringfügige selbstständige Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden
- Ein-Euro-Job
- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder (nach § 16d SGB II)

I. Kindergeld



Wann besteht für volljährige Kinder ein Anspruch auf Kindergeld?

Ohne Altersbegrenzung: Kinder mit Behinderung

- Das Kind ist nicht fähig, sich selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen.
- Die Behinderung des Kindes muss vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

I. Kindergeld



Wie wird das Kindergeld beantragt?

- Kindergeld muss bei der Familienkasse schriftlich beantragt werden.
- Es wird rückwirkend für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag eingegangen ist.
- Die Formulare können online ausgefüllt, müssen anschließend jedoch ausgedruckt, unterschrieben und per Post an die Familienkasse geschickt werden.
- Alle notwendigen Formulare, zum Teil mehrsprachig, gibt es hier:
<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag>

I. Kindergeld



Wann haben Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Kindergeld?

Es muss überprüft werden, welches Land für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig ist:

- In welchem Land eine Beschäftigung ausgeübt wird oder Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld bezogen wird?
- In welchem Land wird eine Rente bezogen?
- Weder eine Beschäftigung, noch eine Rente ➡ In welchem Land wohnt das Kind?

Falls die Mutter im Land A arbeitet/eine Rente bekommt, der Vater im Land B arbeitet/eine Rente bekommt, ist derjeniger Staat für das Kindergeld zuständig, der das höhere Kindergeld vorsieht!

I. Kindergeld



Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Kindergeld?

Der Anspruch auf Kindergeld ist davon abhängig, welcher Aufenthaltstitel vorliegt.

Der Anspruch besteht:

- mit Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU,
- mit Blauer Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte
- mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (mind. 6 Mon.)
- Beschäftigungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m § 60d AufenthG)

I. Kindergeld



Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Kindergeld?

Kein Anspruch:

- § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum-EU)
- §19c Abs.1 AufenthG, wenn diese zum Zweck der Beschäftigung als AuPair (§12 BeschV) oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung (§15a BeschV) erteilt worden ist
- § 19e AufenthG (Europäischer Freiwilligendienst)
- § 20 Absatz 1 und 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte aus dem Ausland)
- § 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60c AufenthG)
- „normale“ Duldung (§ 60a AufenthG)
- „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60a i. V. m. § 60b AufenthG)
- Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)

I. Kindergeld



Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Kindergeld?

Spezielle Voraussetzungen:

- § 16 b AufenthG (Studium)
- § 16 d AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)
- § 20 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium oder Berufsabschluss in Deutschland).

Anspruch besteht, wenn man *erwerbstätig* (eine geringfügige Beschäftigung) ist, in *Elternzeit* ist oder *Arbeitslosengeld I* bezieht.

I. Kindergeld



Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Kindergeld?

Spezielle erleichterte Voraussetzungen: *Erwerbstätigkeit* (eine geringfügige Beschäftigung), *Elternzeit*, *Arbeitslosengeld I* oder mind. *15 Monate* in Deutschland

- § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges im Heimatland,
- § 23a AufenthG (Entscheidung der Härtefallkommission),
- § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz nach EU-Recht)
- § 25 Abs. 3 AufenthG (nationales Abschiebungsverbot),
- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorüberg. Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate)
- § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verläng. einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen)
- § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG (Opfer von Menschenhandel od. Arbeitsausbeutung)
- § 25 Abs. 5 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise)

I. Kindergeld

[Kindergeld - Bing video](#)



II. Kinderzuschlag



Wer hat einen Anspruch auf Kinderzuschlag?

- nur für leibliche, adoptierte sowie Stiefkinder (~~Enkelkinder oder Pflegekinder~~)
- Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.
- Das Kind muss unter 25 Jahre alt und unverheiratet sein.
- Das Kind muss im Haushalt des Elternteils leben, der den Kinderzuschlag beantragt.
- Es muss dem Grunde nach ein Zugang zum SGB II bestehen.
- Die Eltern müssen ein Mindesteinkommen von 900 Euro brutto bzw. von 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden haben.
- Das anrechenbare Vermögen von Kindern und Eltern darf nicht über den Schonvermögensgrenzen des SGB II liegen.

II. Kinderzuschlag



Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

Der maximale Kinderzuschlag beträgt im Jahr 2021 205 Euro pro Kind.

<https://www.biallo.de/vergleiche/soziales/kinderzuschlagrechner/nc/%20>

Für welchen Zeitraum wird der Kinderzuschlag bewilligt?

- Kinderzuschlag wird normalerweise für sechs Monate bewilligt.
- Wenn ein Kind 25 Jahre alt wird, wird er für weniger als sechs Monate bewilligt.
- Wenn sich während des Bewilligungszeitraums z.B. das Einkommen erhöht oder die Miete verändert, bleibt der Kinderzuschlag dennoch gleich.
- **Achtung:** Wenn ein Kind geboren wird oder jemand auszieht, muss dies mitgeteilt werden!

II. Kinderzuschlag



Wie wird der Kinderzuschlag beantragt?

- Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag kann auch online gestellt werden unter <https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>
- Eine rückwirkende Auszahlung ist grundsätzlich nicht möglich.
- Nach Ende des Bewilligungszeitraums (sechs Monate) muss ein neuer Antrag gestellt werden.

An wen wird der Kinderzuschlag ausgezahlt?

- Für ein Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten.
- In aller Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld bezieht.
- Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

II. Kinderzuschlag



Wann haben Unionsbürger*innen einen Anspruch auf Kinderzuschlag?

Wie bei dem Kindergeld muss es überprüft werden, welches Land für die Auszahlung des Kinderzuschlages zuständig ist:

- In welchem Land eine Beschäftigung ausgeübt wird oder Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld bezogen wird?
- In welchem Land wird eine Rente bezogen?
- Weder eine Beschäftigung, noch eine Rente ➡ In welchem Land wohnt das Kind?

II. Kinderzuschlag



Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Kinderzuschlag?

Neben dem Anspruch auf Kindergeld muss ein Anspruch auf SGB II Leistungen bestehen. Bei vielen ausländischen Staatsangehörigen ist dies nicht erfüllt.

- mit einer Duldung
- mit einer Aufenthaltsgestattung
- mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
- mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs.1 AufenthG, die „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist.
- mit Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.5 AufenthG, wenn der Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung einer Duldung noch keine 18 Monate zurückliegt.

Wenn zumindest ein erwerbsfähiges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach SGB II hat, besteht Anspruch auf den Kinderzuschlag!

II. Kinderzuschlag

[Kinderzuschlag - Bing video](#)



III. Unterhaltsvorschuss



Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Anders als beim Kindergeld, Elterngeld oder beim Kinderzuschlag sind beim Unterhaltsvorschuss die Kinder selbst die leistungsberechtigten Personen.

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es

- das Kind unter 18 Jahre alt ist,
- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- Hier bei einem alleinerziehenden Elternteil in häuslicher Gemeinschaft (auch im Fall einer Internatsunterbringung oder ausbildungsbedingt bis zu 6 Monate im Ausland) lebt, ~~Heimunterbringung oder in einer Pflegefamilie~~
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts erhält.

III. Unterhaltsvorschuss



Welche Sonderregelungen gelten für Kinder zwischen 12 und 17 Jahre?

Seit dem 2017 können Kinder zw. 12 und 17 Jahren Unterhaltsvorschuss bekommen.
Voraussetzungen:

- Das Kind bezieht keine Leistungen nach dem SGB II (Eltern können diese Leistungen bekommen!),
- die Hilfebedürftigkeit nach dem SGBII wird durch den Unterhaltsvorschuss vermieden,
- der alleinerziehende Elternteil hat ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro monatlich.

III. Unterhaltsvorschuss



Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Im Jahr 2020:

Kinder von 0 bis 5 Jahre: 369 Euro

Kinder von 6 bis 11 Jahre: 424 Euro

Kinder von 12 bis 17 Jahre: 487 Euro

Im Jahr 2021:

Kinder von 0 bis 5 Jahre: 378 Euro

Kinder von 6 bis 11 Jahre: 434 Euro

Kinder von 12 bis 17 Jahre: 508 Euro

III. Unterhaltsvorschuss



Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Wenn Anspruch auf Kindergeld besteht, gelten somit folgende Werte beim Unterhaltsvorschuss:

Im Jahr 2020:

Kinder von 0 bis 5 Jahre: 165 Euro

Kinder von 6 bis 11 Jahre: 220 Euro

Kinder von 12 bis 17 Jahre: 293 Euro

Im Jahr 2021:

Kinder von 0 bis 5 Jahre: 159 Euro

Kinder von 6 bis 11 Jahre: 215 Euro

Kinder von 12 bis 17 Jahre: 289 Euro.

Wenn wegen eines ausländerrechtlichen Ausschlusses kein Anspruch auf Kindergeld besteht, darf der Unterhaltsvorschuss nicht um das Kindergeld gekürzt werden!

III. Unterhaltsvorschuss



Wie und wo wird Unterhaltsvorschuss beantragt?

- Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich bei der örtlich zuständigen Unterhaltsvorschussstelle (Jugendamt) beantragt werden.
- Der Unterhaltsvorschuss wird rückwirkend bis zu einem Monat vor Antragstellung gezahlt.
- Während der gesamten Bezugszeit besteht die Pflicht, relevante Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen (z.B. Wenn das Kind auszieht, der Elternteil heiratet)

III. Unterhaltsvorschuss



Wann haben Unionsbürger*innen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Der Unterhaltsvorschuss ist keine europarechtlich koordinierte Familienleistung. ➡
Ein Kind mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat hat daher keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

III. Unterhaltsvorschuss



Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Voraussetzungen sind wie bei dem Kindergeld, allerdings mit dem Unterschied, dass diese *entweder* vom leistungsberechtigten Elternteil *oder* dem Kind erfüllt werden können.

Der Anspruch besteht:

- mit Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU,
- mit Blauer Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte
- mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (mind. 6 Mon.)
- Beschäftigungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m § 60d AufenthG)

III. Unterhaltsvorschuss



Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Kein Anspruch:

- § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum-EU)
- § 19c Abs.1 AufenthG, wenn diese zum Zweck der Beschäftigung als AuPair (§ 12 BeschV) od. zum Zweck der Saisonbeschäftigung (§15a BeschV) erteilt worden ist.
- § 19e AufenthG (Europäischer Freiwilligendienst)
- § 20 Absatz 1 und 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte aus dem Ausland)
- § 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60c AufenthG)
- „normale“ Duldung (§ 60a AufenthG)
- „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60a i. V. m. § 60b AufenthG)
- Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)

III. Unterhaltsvorschuss



Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Spezielle Voraussetzungen:

- § 16b AufenthG (Studium)
- § 16d AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)
- § 20 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium oder Berufsabschluss in Deutschland).

Anspruch besteht, wenn man *erwerbstätig* (eine geringfügige Beschäftigung) ist, in *Elternzeit* ist oder *Arbeitslosengeld I* bezieht.

III. Unterhaltsvorschuss



Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Spezielle erleichterte Voraussetzungen: *Erwerbstätigkeit* (eine geringfügige Beschäftigung), *Elternzeit*, *Arbeitslosengeld I* oder mind. *15 Monate* in Deutschland

- § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges im Heimatland,
- § 23a AufenthG (Entscheidung der Härtefallkommission),
- § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz nach EU-Recht)
- § 25 Abs. 3 AufenthG (nationales Abschiebungsverbot),
- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorüberg. Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate)
- § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verläng. einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen)
- § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG (Opfer von Menschenhandel od. Arbeitsausbeutung)
- § 25 Abs. 5 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise)

III. Unterhaltsvorschuss



Wann haben drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss

Besondere Regelungen für Kinder von Menschen, die türkische, marokkanische, tunesische oder algerische Staatsangehörigkeit haben und Arbeitnehmer*in sind (auch bei einem MiniJob), gelten die oben dargestellten ausländerrechtlichen Einschränkungen und Sondervoraussetzungen nicht. ➡

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss auch mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, Erlaubnisfiktion oder mit jeder Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Voraufenthaltszeit.

III. Unterhaltsvorschuss

[Unterhaltsvorschuss - Bing video](#)



IV. Elterngeld



Wer kann Elterngeld bekommen?

Das Elterngeld gleicht fehlendes Einkommen aus.

Mütter oder Väter können Elterngeld bekommen, wenn sie

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- mit „ihrem“ Kind in einem Haushalt wohnen,
- ihr Kind selbst betreuen,
- nicht erwerbstätig sind oder höchstens 30 Stunden pro Woche arbeiten.

IV. Elterngeld



Wie lange wird Elterngeld geleistet?

Basiselterngeld

- Dies gibt es für bis zu 12 Monate,
- für Alleinerziehende bis zu 14 Monate.
- Wenn beide Eltern Elterngeld beantragen und einer der Elternteile nach der Geburt weniger Einkommen hat als vorher, gibt es ebenfalls bis zu 14 Monate E.
- Auch Unterbrechungen sind möglich.
- Mutterschaftsgeld wird ins Elterngeld angerechnet.

IV. Elterngeld



Wie lange wird Elterngeld geleistet?

ElterngeldPlus

- Dies gibt es doppelt so lange wie das Basiselterngeld, also bis zu 28 Monate.
- Es wird monatlich die Hälfte des Basiselterngeldes ausgezahlt.

IV. Elterngeld



Wie lange wird Elterngeld geleistet?

Partnerschaftsbonus

- Jeder Elternteil kann jeweils vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus bekommen.
- Voraussetzung ist, dass beide Elternteile in dieser Zeit Teilzeit arbeiten, und zwar mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche.
- Bei Alleinerziehenden genügt es, wenn diese Person in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten 25 bis 30 Stunden pro Woche arbeitet.

IV. Elterngeld



Wie hoch ist das Elterngeld?

Die Höhe des Elterngelds hängt von folgenden Fragen ab:

- Wird Basiselterngeld oder ElterngeldPlus beantragt?
- Wie viel Einkommen hatte man bisher?
- Wie viel Einkommen wird man haben, während man Elterngeld bezieht?
- Bekommt man noch andere staatliche Leistungen?
- Bekommt die Frau Zwillinge oder weitere Mehrlinge?
- Gibt es bereits kleine Kinder?

IV. Elterngeld



Wie hoch ist das Elterngeld?

Basiselterngeld beträgt 65 % des nach der Geburt wegfallenden Nettoeinkommens – mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Die 300 Euro gibt es auch dann, wenn vor der Geburt gar nicht gearbeitet wurde.

ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus betragen die Hälfte des Basiselterngeldes – mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro.

IV. Elterngeld



Gibt es Sonderregelungen bei Geringverdienenden?

- Wenn vor der Geburt das Nettoeinkommen unter 1.240 Euro monatlich lag, steigt der Elterngeldsatz schrittweise von 65 auf 67 %.
- Wenn das Einkommen zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro betrug, liegt der Elterngeldsatz bei 67 %.
- Wenn das Einkommen vor der Geburt bei unter 1.000 Euro lag, steigt der Satz auf bis zu 100 %.

IV. Elterngeld



Gibt es Sonderregelungen bei Mehrlingsgeburten und Geschwisterkindern?

- Bei Zwillingsgeburten gibt es einen Zuschlag von 300 Euro auf das Basiselterngeld und 150 Euro auf das ElterngeldPlus. Bei Drillingen gibt es den doppelten Zuschlag usw.
- Wenn weitere Geschwisterkinder im Haushalt leben: Das Elterngeld steigt dann um 10 %, mindestens aber um 75 Euro im Monat bei Basiselterngeld und um 37,50 Euro bei ElterngeldPlus. Voraussetzung ist, dass im Haushalt
 - ✓ mindestens ein weiteres Kind lebt, das noch keine drei Jahre alt ist, oder
 - ✓ mindestens zwei weitere Kinder leben, die beide noch keine sechs Jahre alt sind
 - ✓ mindestens ein weiteres Kind mit Behinderung lebt, das noch keine 14 Jahre alt ist

IV. Elterngeld



Werden andere Leistungen bzw. Einkommen beim Elterngeld angerechnet?

Entgeltersatzleistungen (*Arbeitslosengeld I, Mutterschaftsgeld, Elterngeld f. ein älteres Kind, Kurzarbeitergeld oder Krankengeld*) werden auf das Elterngeld angerechnet, soweit es 300 Euro beim Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus übersteigt.

Wird das Elterngeld bei anderen Sozialleistungen angerechnet?

Bei folgenden Sozialleistungen wird das Elterngeld komplett als Einkommen berücksichtigt: Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Kinderzuschlag.

IV. Elterngeld



Wie wird das Elterngeld beantragt?

- Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen.
- Eine rückwirkende Zahlung ist auf drei Monate begrenzt.
- Formulare: www.familienportal.de

IV. Elterngeld



Wann haben drittstaatsangehörige Personen einen Anspruch auf Elterngeld? Wann haben Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Elterngeld?

Wie beim Kindergeld!

IV. Elterngeld



Wann haben drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige einen Anspruch auf Elterngeld

Besondere Regelungen für Kinder von Menschen, die türkische, marokkanische, tunesische oder algerische Staatsangehörigkeit haben und Arbeitnehmer*in sind (auch bei einem MiniJob), gelten die oben dargestellten ausländerrechtlichen Einschränkungen und Sondervoraussetzungen nicht. ➡

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus besteht Anspruch auf Elterngeld auch mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, Erlaubnisfiktion oder mit jeder Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Voraufenthaltszeit.

IV. Elterngeld



Ab dem 1. September 2021 gelten folgende Änderungen:

- Die Höchstarbeitszeit wird von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben.
- Der Partnerschaftsbonus kann mit 24 bis 32 Wochenstunden bezogen werden.
- Bei Frühgeburten wird ein zusätzlicher Monat Elterngeld eingeführt.
- Es wird eine Besserstellung für Personen geben, die vor dem Elterngeldbezug Einnahmen aus nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeiten hatten.
- Die Einkommensobergrenze für einen Elterngeldanspruch wird von 500.000 Euro gemeinsamem Jahreseinkommen auf 300.000 Euro abgesenkt.

IV. Elterngeld

[Elterngeld - Bing video](#)



V. Finanzielle Hilfen für Familien in der Corona-Zeit



Elterngeld

- Einkommensverluste: Einkommensersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, ALG I) das Elterngeld nicht reduzieren. Diese Monate werden bei der Berechnung des Elterngeldes übersprungen.
- Partnerschaftsbonus fällt nicht aus, wenn Eltern zw. 25 und 30 Std. arbeiten nicht können.
- Eltern, die in einem systemrelevanten Beruf arbeiten, konnten Elterngeldmonate, die sie ursprünglich zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 in Anspruch nehmen wollten, auf die Zeit danach verschieben (bis spät. 31.07.21 antreten)

V. Finanzielle Hilfen für Familien in der Corona-Zeit



Kinderzuschlag

Zur Erleichterung der Antragsstellung und Antragsbearbeitung wurde ein Kurzantrag auf Kinderzuschlag eingeführt (z.B. ~~Vermögen~~). Beim Kurzantrag wird der Kinderzuschlag anhand der bereits vorliegenden Angaben berechnet.

V. Finanzielle Hilfen für Familien in der Corona-Zeit



Kinderfreizeitbonus

Der einmalige Kinderfreizeitbonus beträgt 100 Euro pro Kind. Ein Kind kann den Kinderfreizeitbonus erhalten, wenn es minderjährig ist und im August 2021

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder "Hartz IV"), SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz bekommt oder
- die Familie Kinderzuschlag oder Wohngeld bezieht.

Es wird automatisch ausgezahlt. Wenn man nur Wohngeld und keinen Kinderzuschlag oder Sozialhilfe bekommt, muss man einen formlosen Antrag bei der Familienkasse stellen.

V. Finanzielle Hilfen für Familien in der Corona-Zeit



Kostengünstiger Urlaub für Familien

- Familienurlaub bis zu einer Woche.
- Die Familien selbst müssen nur zehn Prozent von den Kosten an die Urlaubseinrichtung zahlen. Die übrigen 90 Prozent übernimmt der Bund.
- Familien können den Zuschuss insgesamt **zweimal** in Anspruch nehmen: Einmal im Jahr 2021 und einmal im Jahr 2022.
- Antrag wird bei dem Deutscher Familienverband – Landesverband Berlin e.V. gestellt.

Voraussetzungen:

- Die Familie hat ihren Hauptwohnsitz in Deutschland.
- Die Eltern oder Elternteile haben für ihr Kind oder für ihre Kinder einen Anspruch auf Kindergeld.
- Die Familie bekommt Sozialleistungen oder hat ein niedriges Einkommen. Eine Ausnahme bilden Familien mit einem Familienmitglied, das eine Behinderung hat.

Rechner: <https://www.bag-familienerholung.de/zuschuesse-und-preise/>

V. Finanzielle Hilfen für Familien in der Corona-Zeit



Kinderkrankengeld bei Betreuung zu Hause

Im Jahr 2021 stehen jedem Elternteil 30 Kinderkrankentage pro Kind zur Verfügung. Bei mehreren Kindern max. 65 Arbeitstage. Alleinerziehenden stehen Ihnen 60 Tage zur Verfügung. Bei mehreren Kindern haben Alleinerziehende max. 130 Arbeitstage.

Man kann Kinderkrankentage nutzen, wenn:

- das Kind krank ist,
- das Kind gesund ist, muss aber zu Hause betreut werden, weil Schule, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege geschlossen sind oder
- die Behörden den Zugang zu Schule, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege eingeschränkt haben oder empfehlen die Betreuung nicht wahrzunehmen.

Voraussetzungen sind, dass:

- gesetzlich krankenversichert ist,
- das Kind jünger als 12 Jahre alt ist oder eine Behinderung hat und
- keine andere im Haushalt lebende Person, die das Kind beaufsichtigen kann.

V. Finanzielle Hilfen für Familien in der Corona-Zeit



Entschädigung für Verdienstaufschlag bei fehlender Kinderbetreuung

Voraussetzungen:

- Sie betreuen Ihr Kind Zuhause, weil Schule, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege geschlossen sind, und
- das Kind ist jünger als 12 Jahre alt oder eine Behinderung hat und
- keine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind beaufsichtigen

Die Entschädigung beträgt von 67 % des monatlichen Nettoeinkommens (max. 2.016 Euro) für bis zu zehn Wochen je Elternteil pro Jahr erhalten. Bei Alleinerziehenden bis zu 20 Wochen pro Jahr. Der Maximalzeitraum muss nicht am Stück genommen, sondern kann tageweise aufgeteilt werden.

Die Beantragung und Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber.

V. Finanzielle Hilfen für Familien in der Corona-Zeit



Weitere Hilfen

Kurzarbeitergeld: Für Eltern beträgt 67 % des fehlenden Nettoentgelts. Wenn man nur Teilzeit arbeiten kann: Ab dem vierten Monat 77 %, ab dem siebten Monat 87 %.

Mutterschaftsleistungen während der Kurzarbeit werden vollständig ausgezahlt.

Schwangerschaft und Arbeit: Der Arbeitgeber darf Sie zu Zeiten der sozialen Kontaktbeschränkungen nicht mit Tätigkeiten beschäftigen, bei denen Sie einem gegenüber der Allgemeinheit erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Arbeitslosengeld II: Der Zugang zum Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) vereinfacht. Man muss nicht gespartes Geld anstatt ALGII zu bekommen ausgeben.

Kostenerstattung digitaler Endgeräte für Homeschooling: bis zu 350 Euro je Kind für Laptop, Drucker bekommen. Jobcenter überprüft.

Akuthilfen für pflegende Angehörige: kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 20 Tage + die Lohnfortzahlung durch das Pflegeunterstützungsgeld

VI. Informationen über Familienleistungen für Familien mit Einwanderungs- od. Fluchtgeschichte



- Migrationssozialdienste (z.B. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V., Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V., Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.)
- Beratungen für ausländische Beschäftigte (z. B. Berliner Beratungszentrum für Migration und gute Arbeit)
- Erziehungs- und Familienberatungen (z. B. Immanuel Beratungen)
- Beratungsstelle bei der Berliner Beauftragten für Integration und Migration
- Beratungsstellen für Migranten und Spätaussiedler
- Interkulturelle Familienberatungen
- Jugendmigrationsdienste....

<https://www.beratungsnetz-migration.de/l/de>



**Danke für die
Aufmerksamkeit!**